Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1035

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0113/FR

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve – Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20261035.DE

1. MSG 301 IND 2026 0113 FR DE 09-06-2026 08-04-2026 COM INFOSUP COM 09-06-2026

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2026/0113/FR - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 zur Festlegung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft haben die französischen Behörden der Kommission am 6. März 2026 den Entwurf eines „Dekrets über den nationalen Cybersicherheitsfilter“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“) übermittelt.

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die französischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

1. Die Dienststellen der Kommission würden alle Erläuterungen zu den Verpflichtungen der Diensteanbieter im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) begrüßen, die sich aus dem notifizierten Entwurf ergeben würden.
2. Die französischen Behörden werden gebeten klarzustellen, ob sich die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs, insbesondere die Artikel 2 und 3, an Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g des Gesetzes über digitale Dienste richten.
3. Wenn ja, würden die Dienststellen der Kommission weitere Informationen über das Zusammenspiel des notifizierten Entwurfs mit Artikel 9 des Gesetzes über digitale Dienste begrüßen. Insbesondere werden die französischen Behörden gebeten klarzustellen, ob ihrer Ansicht nach die Artikel 2 und 3 des notifizierten Entwurfs in Verbindung mit dem Grundlagentext i) nach nationalem Recht als Rechtsgrundlage für den Erlass von Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte gemäß Artikel 9 des Gesetzes über digitale Dienste dient und ii) ob es sich bei den auf der Grundlage dieses Artikels übermittelten Aufforderungsschreiben um Anordnungen zur Entfernung rechtswidriger Inhalte

gemäß Artikel 9 des Gesetzes über digitale Dienste handelt. Sollte dies der Fall sein, würden die Dienststellen der Kommission es begrüßen, wenn klargestellt würde, ob die gemäß den Artikeln 2 und 3 des notifizierten Entwurfs zu übermittelnden Aufforderungsschreiben die in Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes über digitalen Dienste aufgeführten Mindestbedingungen erfüllen und wie der notifizierte Entwurf sicherstellt, dass die übrigen Anforderungen des Artikels 9 erfüllt werden.
4. Gemäß den Artikeln 2 und 3 des notifizierten Entwurfs in Verbindung mit dem Grundlagentext wäre der Diensteanbieter verpflichtet wäre, einen Warnhinweis anzuzeigen und den Nutzer des Dienstes auf eine andere Seite zu verweisen. Die französischen Behörden werden gebeten, das Zusammenspiel der genannten Artikel mit der größtmögliche Harmonisierungswirkung des Gesetzes über digitale Dienste zu erläutern.
5. Die französischen Behörden werden gebeten, weitere Informationen über das Zusammenspiel zwischen den Artikeln 2 und 3 des notifizierten Entwurfs und dem Artikel 8 des Gesetzes über digitale Dienste, insbesondere in Bezug auf vorbeugende Maßnahmen, vorzulegen.
6. Die Kommission würde ein Klarstellung begrüßen, die erläutert, wie der notifizierte Entwurf Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes über digitale Dienste in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über digitale Dienste berücksichtigt.

Die französischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 17. April 2026 zu übermitteln.

****
Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu